

31/SN-181/3



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.193/0-V/6/92

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

67
GE 3
Datum: 30. SEP. 1992
Verf: 17. Okt. 1992

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

Stamer

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen; Gesetzesbegutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschliebung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

25. September 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.193/0-V/6/92

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Irresberger

Klappe/Dw

2724

Ihre GZ/vom

12.690/5-III/2/92
3. Juni 1992

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen; Gesetzesbegutachtung

Zum oben angeführten Gesetzesentwurf - zu den weiteren mit der do. oz. Note dem Begutachtungsverfahren zugeleiteten Gesetzesentwürfen wird gesondert Stellung genommen - nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zu einzelnen Bestimmungen:

Nach dem Zitat "BGBl.Nr. 279/1991" wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2):

Der Ausdruck "Schul-(Klassen)forum" sollte im Sinne der Legistischen Richtlinien, Richtlinie 26, vermieden werden.

Zu Z 3 (§ 4):

In Abs. 2 sollte die Ziffer "5" durch das Wort "fünf" ersetzt werden (141. Legistische Richtlinie 1990).

Am Ende des Abs. 3 hätte es sprachlich richtig "zu gewähren sind" zu heißen.

- 2 -

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 6):

Wie das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zum parallelen Entwurf einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle näher ausgeführt hat, sollte eine einzelne Schule nicht als "Schulform" bezeichnet, sondern der Typ der Ganztagschule mit einem anderen Begriff gekennzeichnet werden.

Zu Z 5 (§ 9 Abs. 3 und 4):

Zu Abs. 4 letzter Satz stellt sich die Frage, ob es dem Charakter eines Grundsatzgesetzes entspricht, der Ausführungsgesetzgebung bei der Bemessung der Dauer einer Stunde des Betreuungsteiles keinen Gestaltungsspielraum zu gewähren.

II. Zur Textgegenüberstellung:

Die beiden Spalten der Textgegenüberstellung sollten die Überschriften "Geltende Fassung:" und "Vorgeschlagene Fassung:" erhalten. In der die vorgeschlagene Fassung betreffenden Spalte sollten die Novellierungsanordnungen des Gesetzesentwurfes nicht wiedergegeben werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

25. September 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



doc9465V